

**Satzung der Stadt Chemnitz
über die vorübergehende Unterbringung
von Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten
und über die Gebührenerhebung**

Inhalt

Erster Abschnitt - Unterbringung

- § 1 Zweckbestimmung, Zuständigkeiten, Begriffsbestimmung
- § 2 Nutzungsberechtigter Personenkreis
- § 3 Beginn und Dauer des Nutzungsverhältnisses
- § 4 Ende des Nutzungsverhältnisses
- § 5 Nutzungsbestimmungen
- § 6 Besondere Nutzungsbestimmungen für die Übernachtungsstätte
- § 7 Haftung und Haftungsausschluss
- § 8 Verwaltungszwang
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Speicherung von Daten

Zweiter Abschnitt - Gebühren

- § 11 Gebührentatbestand und Gebührenschuldner
- § 12 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht; Fälligkeit
- § 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe
- § 14 Gebührenverzeichnis
- § 15 In-Kraft-Treten

Anlage
Gebührenverzeichnis

**Satzung der Stadt Chemnitz
für die Unterbringung von Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten
und über deren Gebührenerhebung
(Unterbringungssatzung)**

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz beschließt auf Grund der §§ 2 und 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652), der §§ 1, 2, 9 und 10 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504), des § 3 Abs. 1 Polizeigesetz des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890), des § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz – SächsFlüAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 630, 634), sowie des § 5 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die Eingliederung von Spätaussiedlern und zur Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes sowie anderer Kriegsfolgengesetze (Sächsisches Spätaussiedlereingliederungsgesetz – SächsSpAEG) vom 28. Februar 1994 (SächsGVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 147) in seiner Sitzung am 08.11.2017 mit Beschluss-Nr. B-139/2017 folgende Satzung:

Erster Abschnitt

Unterbringung

§ 1

Zweckbestimmung, Zuständigkeiten, Begriffsbestimmung

- (1) Die Stadt Chemnitz hält als Ortspolizeibehörde sowie als Trägerin der Sozialhilfe zur vorübergehenden Unterbringung wohnungsloser Menschen folgende Unterkünfte als öffentliche Einrichtungen vor:
- a) Wohnprojekt für wohnungslose Menschen,
 - b) Gewährswohnungen (angemietete Wohnungen ohne Inventar),
 - c) Übernachtungsstätte (Nachtquartier).

Diese Wohnformen verfolgen den Zweck, akute Wohnungslosigkeit unverzüglich zu beseitigen und in Verbindung mit persönlichen Hilfen und sozialen Dienstleistungen eine rasche Verselbstständigung der Wohnungslosen sowie deren Unabhängigkeit von diesen Wohnformen zu erreichen.

50.760

- (2) Die Stadt Chemnitz hält als untere Unterbringungs- und Eingliederungsbehörde folgende Unterkünfte als öffentliche Einrichtungen vor:
- a) Gemeinschaftsunterkünfte (Wohnheime),
 - b) Wohnungen für Dezentrales Wohnen I (angemietete Wohnungen mit Inventar und Hausrat).
- Diese Wohnformen verfolgen den Zweck der Aufnahme von Spätaussiedlern, Kontingentflüchtlingen, Asylbewerbern und geduldeten Ausländern, die der Kommune zugewiesen werden oder aus anderen rechtlichen Gründen vorübergehend unterzubringen sind. Ferner gilt dies für anerkannte Flüchtlinge und sonstigen Migranten und deren Familienangehörigen, welche wegen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis infolge der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft, Anerkennung als Asylberechtigter oder der Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigter aus dem Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ausscheiden, jedoch bis zur Anmietung von eigenem Wohnraum Unterbringungsbedarf haben.
- (3) Zuständige Stelle ist das Sozialamt Chemnitz als Unterbringungsbehörde.
- (4) Die wirtschaftliche Betreibung der unter Abs. 1 und 2 genannten Wohnformen, einschließlich dort zu erbringender sozialer Unterstützungen und Dienstleistungen, erfolgt durch die Stadt Chemnitz oder durch hierfür vertraglich beauftragte Dritte. Ausstattung, Art und Umfang der Betreibung sowie Unterstützung richten sich nach dem unterzubringenden Personenkreis und seinem Unterstützungsbedarf bzw. den dafür geltenden gesetzlichen Vorgaben. Die Ermittlung des Unterstützungsbedarfs erfolgt im Einzelfall durch geeignete Bedarfsermittlungsverfahren.

§ 2

Nutzungsberechtigter Personenkreis

- (1) Nutzungsberechtigt für die unter § 1 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) genannten Wohnprojekte sind insbesondere Personen und deren Angehörige, die über keine oder eine nicht ausreichende Unterkunft verfügen und erkennbar nicht in der Lage sind, sich selbst mit Wohnraum zu versorgen (wohnungslose Menschen). Dies trifft insbesondere zu, wenn
- a) kein gültiger Mietvertrag vorhanden ist und auch begründet keine Aussicht auf Abschluss eines Mietvertrages besteht oder
 - b) eine Zwangsräumung unabwendbar ist und unmittelbar bevorsteht.
- (2) Nutzungsberechtigt für die unter § 1 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) genannte Übernachtungsstätten sind Personen, die aus einer akuten Notsituation heraus eine Unterbringungsmöglichkeit benötigen oder welche gemäß des SächsPolG zur Abwendung von Gefahren sowie zur Beseitigung von Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Einrichtung zugeführt werden. Männer und Frauen können die Einrichtung gleichermaßen nutzen. Es stehen entsprechende Plätze getrennt zu Verfügung.

- (3) Nutzungsberechtigt für die unter § 1 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) genannten Gewährswohnungen sind insbesondere wohnungslose Menschen, welche besondere Unterstützung beim Training von mietertypischen Pflichten und Reintegration in den allgemeinen Wohnungsmarkt benötigen. Die Anmietung der Wohnungen erfolgt im jeweiligen Einzelfall durch die Stadt Chemnitz. Der Anspruch auf diese Unterbringungsform steht im pflichtgemäßen Ermessen der Unterbringungsbehörde.
- (4) Nutzungsberechtigt für die unter § 1 Abs. 2 genannten Wohnformen sind Spätaussiedler gemäß § 1a SächsSpAEG, Flüchtlinge gemäß § 5 SächsFlüAG, sofern diese der Stadt Chemnitz durch die mittlere Unterbringungsbehörde (Landesdirektion Sachsen) zugewiesen wurden oder aus anderen rechtlichen Gründen vorübergehend unterzubringen sind. Ferner können anerkannte Flüchtlinge und deren Familienangehörige, welche bereits über eine Aufenthaltserlaubnis verfügen, in dieser Wohnform untergebracht werden.
- (5) Voraussetzung für die Aufnahme in den unter § 1 Abs. 1 und 2 genannten Unterbringungseinrichtungen ist, soweit keine gesetzliche Verpflichtung zur Aufnahme besteht, eine der jeweiligen Lebenssituationen angemessene Mitwirkung der Nutzer. Hierzu gehört die Bereitschaft zur nachhaltigen Veränderung und Überwindung der besonderen Lebenslage; hierzu gehört insbesondere die aktive Beteiligung an individuellen Hilfeplanungsprozessen.
- (6) Nutzungsberechtigt für die unter den Absätzen 1 - 5 genannten Unterbringungseinrichtungen sind nur die Personen, die mit gültigem Nutzungs- und Gebührenbescheid bzw. Übernachtungsschein der jeweiligen Unterkunft zugewiesen sind.

§ 3

Beginn und Dauer des Nutzungsverhältnisses

- (1) Zwischen der Stadt Chemnitz und den Nutzern wird vor Einzug ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Unterbringungseinrichtung oder in Räume bestimmter Art und Größe besteht nicht. Das Nutzungsverhältnis wird durch einen Verwaltungsakt, der mit Nebenbestimmungen versehen werden kann, begründet (Nutzungs- und Gebührenbescheid). Dieser bestimmt den konkreten Wohnplatz (Adresse, Zimmer- bzw. Platznummer) in einer geeigneten Wohnform, die Dauer der Unterbringung, die grundlegenden Verpflichtungen der Nutzer sowie die konkrete Gebührenhöhe und die Gebührenfälligkeit.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann die Übernachtungsstätte außerhalb der Sprechzeiten des Sozialamtes auch ohne schriftlichen Nutzungs- und Gebührenbescheid genutzt werden. Der Nutzungs- und Gebührenbescheid wird am folgenden Arbeitstag durch das Sozialamt, Sachgebiet Unterbringung, erstellt. Die Übernachtungsstätte steht i.d.R. täglich von 18:00 Uhr bis 08:00 Uhr am Folgetag für die Nutzung zur Verfügung.
- (3) Die Nutzungsdauer für den Personenkreis nach § 2 Abs. 1 soll 15 Monate nicht übersteigen. Hiervon ausgenommen sind Nutzungsberechtigte, die sich in sozialen Bedarfsermittlungsphasen befinden, deren Dauer nach den Gegebenheiten des Einzelfalls entschieden wird. Die Nutzungsdauer für Spätaussiedler sowie anerkannte Flüchtlinge nach § 2 Abs. 4, welche bereits über eine Aufenthaltserlaubnis verfügen, soll drei Monate nicht übersteigen.

50.760

- (4) Während des Nutzungsverhältnisses ist das Sozialamt jederzeit berechtigt, Umzüge in andere Unterkünfte zu verfügen, insbesondere aus Kapazitätsgründen, zur Sicherstellung von Ordnung und Sicherheit in den Wohnformen oder zur Gewährleistung der notwendigen und wirksamen sozialen Unterstützung.

§ 4

Ende des Nutzungsverhältnisses

- (1) Das Ende des Nutzungsverhältnisses richtet sich nach dem im Nutzungs- und Gebührenbescheid festgesetzten Zeitraum. Es kann vorzeitig durch Rücknahme, Widerruf oder Änderung des Nutzungs- und Gebührenbescheides beendet werden.
- (2) Das Nutzungsverhältnis soll insbesondere beendet werden, wenn die unterzubringende Person:
- a) keine Hilfebedürftigkeit/Notlage mehr aufweist,
 - b) aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Unterbringungseinrichtung verbleiben kann,
 - c) die Unterbringungseinrichtung nicht am Tage der Zuweisung bezieht,
 - d) die Unterbringungseinrichtung nicht ausschließlich zu Wohnzwecken nutzt,
 - e) schwerwiegend oder wiederholt gegen die Haus- und Brandschutzordnung oder daraus resultierende Anordnungen des Sozialamtes, des Betreibers bzw. Vermieters verstoßen wird,
 - f) mindestens 2 Monate Gebührenschulden angefallen sind und wiederholt keine fristgemäßen Gebühreneinzahlungen festgestellt wurden,
 - g) die Unterbringung durch arglistige Täuschung erreicht hat,
 - h) vorsätzliche oder grob fahrlässige Sachbeschädigungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt oder
 - i) Tiere in die Unterbringungseinrichtung einbringt und diese nach Aufforderung nicht entfernt.
- (3) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat der Nutzer die ihm zugewiesene Unterkunft von privatem Eigentum beräumt, in besenreinem Zustand und unter unbeschädigter und gereinigter Zurücklassung der zur Verfügung gestellten Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände sowie unter Herausgabe aller Schlüssel an das Sozialamt zurückzugeben. Die Pflichten des Nutzers aus dem Nutzungsverhältnis bestehen bis zum Ablauf des Tages der Rückgabe fort. Die Unterkunft gilt dann als zurückgegeben, wenn die im Nutzungs- und Gebührenbescheid hierfür benannte Stelle die ordnungsgemäße Rückgabe schriftlich bestätigt hat.
- (4) Zurückgebliebene Wertsachen werden, sofern möglich, durch die Stadt Chemnitz oder einer/eines beauftragten Dritten zwei Monate nach Bekanntwerden in Verwahrung genommen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Gegenstände einer anderweitigen Verwertung (z.B. Fundbüro) zugeführt. Ist eine Verwertung nicht möglich, können die Sachen einem gemeinnützigen Zweck zugeführt oder auf Kosten der Nutzerin/des Nutzers entsorgt werden.

- (5) Sonstige zurückgelassene Gegenstände werden nach der Beendigung des Nutzungsverhältnisses vom Sozialamt kostenpflichtig zu Lasten des Nutzers entsorgt.
- (6) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses in Gewährswohnungen nach § 1 Abs. 1 sind die zur Wohnungsrückgabe an den Vermieter maßgeblichen Bedingungen (u. a. Kündigungsfrist, Renovierung), wie im Bescheid genannt durch den Nutzer zu berücksichtigen, die entsprechenden Leistungen zu erbringen bzw. entstehende Kosten zu tragen.

§ 5 Nutzungsbestimmungen

- (1) Die zur Unterbringung überlassenen Räume dürfen nur von den aufgenommenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Die Nutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens sowie des sozialen Friedens im Umfeld der Unterkünfte und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Weitere Bestimmungen für das Zusammenleben in den Unterkünften, die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit sowie zur Wahrung des Brandschutzes enthält die Haus- und Brandschutzordnung, die vom jeweiligen Betreiber bzw. Vermieter der Unterkunft erlassen wird. Diese gilt uneingeschränkt für alle untergebrachten Nutzer und deren Besucher.
- (3) Durch die Stadt Chemnitz wird ein ordnungsgemäßer Zustand der Unterkünfte gewährleistet. Die Nutzer sind ferner verpflichtet, erkennbare Schäden, Gefahren oder Sicherheitsmängel am Gebäude oder im Inneren der zugewiesenen Unterkunft sowie den allgemein zugänglichen Bereichen unverzüglich mitzuteilen. Sie sind nicht berechtigt, Reparaturen auf Kosten der Stadt Chemnitz oder des Betreibers in Auftrag zu geben.
- (4) Die Nutzer sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume einschließlich des überlassenen Zubehörs pfleglich zu behandeln und nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses unter Berücksichtigung der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung in dem Zustand zu übergeben, in dem sie bei Beginn des Nutzungsverhältnisses übernommen worden sind. Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör sind grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Sozialamtes. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf Kosten des Nutzers kann verlangt werden.
- (5) Bei Übergabe der Schlüssel für den jeweiligen Wohnbereich in kommunalen Unterbringungseinrichtungen sowie angemieteten Wohnungen (Dezentral I und Gewährswohnungen) wird eine Schlüsselkaution in Höhe von 20,00 € pro Schlüsselbund fällig, welche bei Auszug und Rückgabe des vollständigen Schlüsselbundes zurückerstattet wird. Ein etwaiger Schlüsselverlust ist der Unterbringungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Weitergabe von Schlüsseln an Dritte ist nicht erlaubt.

50.760

- (6) Den Anforderungen dieser Satzung und den darauf basierend ergehenden Weisungen des Sozialamtes der Stadt Chemnitz und der/des durch diese beauftragten Dritten ist durch die Nutzerin/den Nutzerin nachzukommen.
- (7) Die Bediensteten des Sozialamts der Stadt Chemnitz und die/der durch das Sozialamt beauftragte Dritte sind grundsätzlich jederzeit, auch unangekündigt, berechtigt, die Räumlichkeiten der Nutzerin/des Nutzers zu öffnen und zu betreten.
- (8) Der Nutzerin/dem Nutzer ist nur die Mitnahme von persönlichen Gebrauchsgegenständen in die Unterbringungseinrichtungen gestattet. Das Einbringen von Möbel- und anderen Ausstattungsgegenständen in die Unterkünfte bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Unterbringungsbehörde. § 7 gilt entsprechend.
- (9) Gegenstände, welche ohne die Genehmigung nach Abs. 8 in die Unterbringungseinrichtungen gebracht werden, können beschlagnahmt und umgehend verwertet bzw. durch die Unterbringungsbehörde oder einer/eines von ihr beauftragten Dritten auf Kosten der/des Verursacherin/Verursachers entsorgt werden, sofern die Nutzerin/der Nutzer dies nicht nach vorheriger Aufforderung selbst beräumt.
- (10) Die Nutzerin/der Nutzer ist verpflichtet, in den Unterbringungseinrichtungen gefundene fremde Gegenstände den jeweiligen Betreiber bzw. die Stadt Chemnitz zu übergeben.
- (11) Das Halten von Tieren ist nicht gestattet. Notwendige Tierhaltungen (z.B. das Halten eines Blindenhundes) bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Sozialamtes der Stadt Chemnitz.

§ 6

Besondere Nutzungsbestimmungen für die Übernachtungsstätte

- (1) Die Übernachtungsstätte stellt eine Notunterkunft für unvorhersehbare Notlagen dar. Die längerfristige Nutzung dieser Einrichtung ist nicht vorgesehen. Bei nicht nur vorübergehenden sozialen Notlagen sollen gemeinsam mit dem Nutzer gezielte Maßnahmen sozialpädagogischer Beratung und Begleitung ergriffen werden.
- (2) In der Einrichtung werden jeweils ein Übernachtungsplatz einschließlich der notwendigen Ausstattung und die Möglichkeit der Körperpflege zur Verfügung gestellt. Beim Verlassen der Einrichtung sind täglich alle persönlichen Gegenstände mitzunehmen. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Unterbringungsplatz.
- (3) Weitere Nutzungsbestimmungen für die Abläufe in der Übernachtungsstätte trifft die Haus- und Brandschutzordnung der Einrichtung. Den Anweisungen der Mitarbeiter der Übernachtungsstätte und des Wachpersonals ist Folge zu leisten. Bei vorsätzlichen und grob fahrlässigen Verstößen ist die Übernachtungsstätte auf Anordnung der dort diensthabenden Mitarbeiter zu verlassen. Ein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr besteht nicht.

§ 7

Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Nutzer haften für alle Schäden an den Nutzungsgegenständen, die vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden.
- (2) Die Nutzer haften ferner für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass die Rückgabe im Zusammenhang mit der Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht gemäß § 4 dieser Satzung erfolgte.
- (3) Wird das Nutzungsverhältnis für mehrere Personen begründet, die in einer rechtlichen Zweckgemeinschaft stehen (z. B. Ehepartner, Haushaltsangehörige, eheähnliche Lebensgemeinschaften oder eine sonst mit Willen der Betroffenen entstandene Verbindung, die auch ausschlaggebend dafür waren, dass die betreffenden Personen gemeinsam untergebracht wurden), haften diese für alle Verpflichtungen einschließlich der nach §§ 11 ff. zu zahlenden Nutzungsgebühren als Gesamtschuldner. Jeder Nutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Nutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.
- (4) Die Haftung der Stadt Chemnitz, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Nutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Nutzer bzw. deren Besucher selbst oder gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Chemnitz keine Haftung.
- (5) Die Stadt Chemnitz gewährt grundsätzlich keine Haftung bei Verlust von Eigentum der Nutzer.

§ 8

Verwaltungszwang

- (1) Räumt die Nutzerin/der Nutzer nach angeordneter Umsetzung in eine andere Unterbringungseinrichtung oder nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses die Unterbringungseinrichtung nicht, so kann diese Räumung durch unmittelbaren Zwang vollzogen werden. Rückständige Benutzungsgebühren, Schadenersatzansprüche und die Kosten von Ersatzvornahmen werden durch Vollstreckung beigetrieben.
- (2) Die Zwangsmittel der Verwaltungsvollstreckung werden im Rahmen dieser Satzung, soweit nicht abweichend geregelt, nach Maßgabe des SächsVwVG angewendet.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen des § 2 Nr. 6 Unterbringungseinrichtungen anderen als in der Zuweisung benannten Personen und Dritten zum Gebrauch überlässt,
 - b) den Aufenthalt von Personen, die gegen die Regelung der Heim- und Hausordnung verstoßen, indem ihr/ihm zugewiesenen Wohnraum duldet,
 - c) die Unterbringungseinrichtung zu anderen als Wohnzwecken verwendet,
 - d) entgegen des Verbots in § 5 Abs. 11 Tiere hält,
 - e) entgegen des Verbots aus § 5 Abs. 5 Schlüssel an Dritte weiterreicht,
 - f) entgegen des Verbots aus § 5 Abs. 4 ohne vorherige schriftliche Genehmigung Veränderungen an den Unterbringungseinrichtungen, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt,
 - g) Waffen, insbesondere Hieb-, Stich- oder Schusswaffen, sowie Betäubungsmittel, deren Besitz gemäß der geltenden Rechtslage nicht jedermann uneingeschränkt erlaubt ist, in die Unterbringungseinrichtung einbringt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 124 SächsGemO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 33 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden, sofern die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 10 Speichern von Daten

- (1) Zur Bearbeitung der Zuweisung und zur weiteren Betreuung werden auf Grundlage von § 11 SächsFlüAG, § 8 SächsSpAEG oder § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Sächsischen Datenschutzgesetzes (SächsDSG) in Verbindung mit dieser Satzung folgende Personen bezogene Daten, sofern sie im Einzelfall benötigt werden, durch die Stadt Chemnitz im Sinne von § 3 Abs. 2 SächsDSG verarbeitet:

Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Familienstand, Herkunftsland, Pass- bzw. Personalausweis-Nr. und Ausstellungsdatum, bisherige Wohnanschrift der Nutzer/-in, deren Verwandtschaftsverhältnis zu den Nutzern sowie festgestellte meldepflichtige Krankheiten nach § 6 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG – vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615).

- (2) Die Löschung der erhobenen Daten richtet sich nach den unter Abs. 1 genannten Vorschriften.

- (3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die Nutzenden über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in die automatisierte Datei unterrichtet.

Zweiter Abschnitt

Gebühren

§ 11

Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- (1) Für die öffentlich-rechtliche Nutzung der Wohnplätze in den Wohnformen nach § 1 dieser Satzung werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung und unter Beachtung von § 10 SächsKAG erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind die Personen, für die gemäß § 2 dieser Satzung ein Nutzungsverhältnis begründet wurde (Nutzer). Bei minderjährigen Personen haften zusätzlich die Eltern oder Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigte.

§ 12

Entstehen und Ende der Gebührenpflicht; Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Tag der Aufnahme bzw. Zuweisung und richtet sich nach der Nutzungsdauer gemäß Nutzungs- und Gebührenbescheid bzw. nach dem tatsächlichen Ende der Nutzung und der jeweiligen Wohnform. Für Kinder, welche im bestehenden Nutzungsverhältnis geboren werden, entsteht die Gebühr ab dem Beginn des Monats, der auf die Geburt folgt.
- (2) Die Gebühren werden monatlich – jeweils bis zum 3. Werktag des laufenden Monats – zur Zahlung fällig, sofern im Nutzungs- und Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt benannt ist. Die Gebühr des Aufnahmemonats wird gemeinsam mit der Gebühr des darauffolgenden Monats fällig.
- (3) Abgabenschuldner für die Nutzungsgebühren ist der Nutzer der Unterkunft. Für minderjährige Nutzer sind die Personensorgeberechtigten gebührenpflichtig.

§ 13

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Die Nutzungsgebühren in den Wohnprojekten, Wohnheimen und Wohnungen Dezentral I gemäß § 1 Abs. 1 und 2 bestimmen sich nach der Anzahl der in Anspruch genommenen Plätze.
- (2) Für Gewährswohnungen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung wird die Nutzungsgebühr in Höhe der tatsächlichen, von der Stadt Chemnitz als Hauptmieter gemäß Mietvertrag, aufzubringenden Mietkosten inklusive der allgemeinen und spezifischen Betriebskosten erhoben und den Betriebskostenabrechnungen der Vermieter angepasst.
- (3) Für Personen, welche nach dem SächsFlüAG oder SächsSpAEG unterzubringen sind, gelten ermäßigte Gebühren, da eine anteilige Kostenerstattung durch den Freistaat Sachsen erfolgt. Gebührenänderungen i. d. S. erfolgen grundsätzlich zum 1. des Folgemonats.

50.760

- (4) Höhe und Einteilung der Gebühren sind in dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis festgeschrieben.
- (5) Die Gebühr, für Zeiträume von weniger als einem Monat, wird zeitanteilig nach Tagen berechnet. In diesem Fall ist für jeden Tag ein Betrag von einem Dreißigstel der Monatsgebühr zu erheben. Bei der Bemessung der Gebühren gelten der Tag des Einzugs und der Tag des Auszuges jeweils als ein voller Tag.
- (6) In besonderen Notlagen und zur unmittelbaren Beseitigung von Wohnungslosigkeit kann nach einer Einzelfallentscheidung aus Billigkeitsgründen von der Entrichtung des Entgeltes für eine Nacht bzw. für ein Wochenende in der Übernachtungsstätte abgesehen werden.

§ 14 Gebührenverzeichnis

Die Anlage „Gebührenverzeichnis“ ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 15 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Kalendermonats in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Chemnitz über die vorübergehende Unterbringung von Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten und über die Gebührenerhebung, beschlossen am 25.01.2012, ausgefertigt am 23.02.2012, in der vom 01.04.2012 an geltenden Fassung, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 10 vom 07.03.2012 außer Kraft.

gez. Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin

**Satzung der Stadt Chemnitz
über die vorübergehende Unterbringung
von Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten
und über die Gebührenerhebung**

- Chronologie -

	Beschluss- datum	Aus- fertigung	bekannt gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsblatt	Nr. der Erg.lfg.
Satzung	25.01.12	23.02.12	07.03.12	01.04.12	Nr. 10/12	105.
Satzung	08.11.17	29.11.17	15.12.17	01.01.18	Nr. 50/12	123.

Anlage

Gebührenverzeichnis

**gemäß § 13 Abs. 4 zur Satzung der Stadt Chemnitz für die Unterbringung von
Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten und über deren
Gebührenerhebung**

(Unterbringungssatzung)

**1 Wohnprojekte, Wohnheime und Wohnungen Dezentrales Wohnen I (§ 1 Abs. 1
und 2)**

Gebühr/Monat/Platz	Ermäßigte Gebühr/Monat/Platz nach § 13 Abs. 3
390,00 €	180,00 €

2 Übernachtungsstätte § 1 Abs. 1

Gebühr/Tag/Platz
5,00 €

3 Gewährwohnungen § 1 Abs. 1

Für die Anmietung von Gewährwohnungen wird eine Nutzungsgebühr in Höhe der tatsächlichen, von der Stadt Chemnitz gemäß Mietvertrag aufzubringenden Mietkosten inklusive der allgemeinen und spezifischen Betriebskosten erhoben und den Betriebskostenabrechnungen der Vermieter angepasst.

Die Wohnraumanmietung durch das Sozialamt erfolgt dabei grundsätzlich nach dem sozialhilferechtlich anerkannten Unterkunftsbedarfs.

Die Nutzer schließen selbständig mit dem jeweiligen Energieversorgungsunternehmen einen Abnahmevertrag ab.